



Statuten

Naturfreunde Schweiz / NFS)

Sektion St. Gallen

Inhaltsverzeichnis

Art. 1 Name, Sitz.....	2
Art. 2 Zweck.....	2
Art. 3 Organe.....	2
Art. 4 Hauptversammlung.....	2
Art. 5 Vorstand.....	4
Art. 6 Revision.....	5
Art. 7 Kommissionen und Fachgruppen.....	6
Art. 8 Mitgliedschaft.....	6
Art. 9 Finanzen.....	7
Art. 10 Protokollführung	7
Art. 11 Vereinsjahr.....	7
Art. 12 Amtsdauer, Wiederwahl.....	7
Art. 13 Beschwerden.....	7
Art. 14 Auflösung.....	8
Art. 15 Übergangsbestimmung.....	8
Art. 16 Schlussbestimmung.....	8

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung "Naturfreunde Schweiz, Sektion St. Gallen" besteht mit Sitz in St. Gallen ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Die Sektion ist ein Glied der Naturfreunde Schweiz (NFS) und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Die Sektion verfolgt die in den Statuten und im Leitbild der Naturfreunde Schweiz NFS festgelegten Ziele und Zwecke.
- 2.2
 - a) Die Sektion betreibt, als Eigentümerin, das Naturfreundehaus „Tannhütte“ am Sämtisersee.
 - b) Die Tannhütte hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Soweit die vorliegenden Statuten für die Tannhütte keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten die einschlägigen Regelungen des Häuserreglementes des NFS.
- 2.3 Die Sektion kann Schneesportaktivitäten anbieten.

II. Organisation

Art. 3 Organe

- 3.1 Die Organe der Sektion sind:
 - a) die Hauptversammlung
 - b) der Sektionsvorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen
- 3.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der Naturfreunde handelt.

Art. 4 Hauptversammlung

- 4.1 Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand mindestens 30 Tage zum Voraus schriftlich einberufen.

- 4.2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens 20 stimmberechtigten Mitgliedern unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.
- 4.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse der Sektionspräsidentin/des Sektionspräsidenten) schriftlich und begründet mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- 4.4 An der Hauptversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Sektionsmitglieder nach Vollendung ihres 16. Altersjahres.
- 4.5 Die Hauptversammlung wird durch die Sektionspräsidentin/den Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung aus dem Vorstand geleitet.
- 4.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.
- 4.7 Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 4.8 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte:
- a) Wahl von Stimmzählern, Genehmigung der Traktandenliste
 - b) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, sowie der Berichte von Kommissionen und Fachgruppen
 - c) Abnahme der Jahresrechnungen von Sektion, Tannhütte, allfälliger weiterer Kommissionen und Fachgruppen, sowie des Revisionsberichtes
 - d) Budget für das folgende Vereinsjahr
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil Sektionsbeiträge) und der Haustaxen in der Tannhütte
 - f) Wahlen -

-	Präsidium
-	übrige
-	Vorstandsmitglieder
-	Leitung von Kommissionen- und Fachgruppen,
-	Revisoren/Revisorinnen

- g) Statutenänderungen
- h) Bestimmungen und Reglemente über die Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen und Fachgruppen (z.B. für Tannhütte)
- i) Beschluss über Kauf, Miete/Pacht, Bau, Umbau oder Verkauf/Verpachtung von Liegenschaften, unter Vorbehalt der Statuten und des Häuserreglements der NFS
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder des Vereins
- l) Beitritt zu anderen Organisationen, Verbänden, Zweckgenossenschaften und dgl.
- m) Auflösung des Vereins

Art. 5 Vorstand

- 5.1 Der Vorstand besteht aus der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten, der Kassierin/dem Kassier, dem Hüttenobmann und mindestens drei weiteren von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern. Die Verantwortlichen von Kommissionen und Fachgruppen haben Sitz und Stimme im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 5.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmengleichheit gelten sinngemäss die in Art. 4.7 enthaltenen Bestimmungen.
- 5.3 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten oder deren/dessen Stellvertretung einberufen.
- 5.4 Dem Vorstand obliegt insbesondere
 - a) Die Führung des Vereins
 - b) die Vertretung des Vereins nach aussen
 - c) Kassen- und Rechnungsführung von Sektions- und Hauskasse
 - d) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehältlich anderslautender Bestimmungen des Landesverbandes

- e) Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Artikel 8.3)
- f) Ausschluss von Mitgliedern (siehe Artikel 8.6 und 8.7)
- g) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
- h) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung
- i) Erstellung des Jahres- und Tätigkeitsprogrammes
- j) Ausarbeitung von Reglementen
- k) Wahl der Delegierten in andere Organisationen, wie z.B. Landesverband, Kantonalverband usw.

5.5 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen die Sektionspräsidentin/der Sektionspräsident oder deren/dessen Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschriftsberechtigt. Die Kassierin/der Kassier hat im Rahmen des Budgets Einzelunterschrift.

Art. 6 Revision

6.1 Die Hauptversammlung wählt für eine Amtsdauer von einem Jahr einen Rechnungsrevisor/eine -revisorin und einen Ersatz; sie sind nach Ablauf jeder Amtsperiode wieder wählbar.

6.2 Die Revision übt folgende Funktionen aus:

- a) Prüfung des Kassa- und Rechnungswesens der Sektion und aller Unter- und Fachgruppen
- b) Überwachung der Einhaltung der finanziellen Kompetenzen durch die verschiedenen Vereinsorgane
- c) Schriftliche Berichterstattung zuhanden der Hauptversammlung über das Ergebnis der Revision und Antragstellung zur Genehmigung der Rechnungen
- d) Antragstellung zur Décharge-Erteilung für Kassier/Kassierin und Vorstand
- e) Die Revisoren/Revisorinnen sind befugt, bei den Kassierern bzw. Kassierinnen unangemeldet Revisionen vorzunehmen.

Art. 7 Kommissionen und Fachgruppen

7.1 Für besondere Zwecke (z.B. Hausverwaltung, Tourenwesen, Kinder- und Jugendaktivitäten, spezifische Aktivitäten) können durch Beschluss der Hauptversammlung Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Hauptversammlung und Reglemente festgelegt.

III. Mitgliedschaft

Art. 8 Mitgliedschaft

8.1 Jedes Mitglied der Sektion ist automatisch Mitglied der NFS. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist erlaubt. Rechte und Pflichten gegenüber den NFS bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

8.2 Das Beitrittsgesuch muss dem Sektionsvorstand oder den NFS in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden. Die einzige Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die vorbehaltlose Anerkennung der Statuten, des Leitbildes und der Reglemente der Sektion und der NFS.

8.3 Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitgliederkategorien der NFS.

8.4 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.

8.5 Der Austritt kann nur auf Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand zum Voraus schriftlich bekanntzugeben.

8.6 Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:

- a) durch den Sektionsvorstand
- b) durch die Hauptversammlung mit einer 2/3-Mehrheit
- c) durch den Vorstand der NFS

8.7 Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der NFS Rekurs einlegen.

8.8 Spender und Gönner der Sektion, die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.

IV. Finanzen

Art. 9 Finanzen

- 9.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion Beiträge erheben, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Kantonalverband und den NFS angemessen in Betracht zu ziehen.
- 9.2 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 9.3 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.
- 9.4 Die Mitglieder sämtlicher Organe arbeiten ehrenamtlich. Ihre Spesen und Auslagen sind angemessen zu vergüten.

V. Weitere Bestimmungen

Art. 10 Protokollführung

- 10.1 Die Beschlüsse der Organe (inkl. Kommissionen und Fachgruppen) müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier archiviert werden.

Art. 11 Vereinsjahr

- 11.1 Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 12 Amtsdauer, Wiederwahl

- 12.1 Die Amtsdauer jedes von der Hauptversammlung oder vom Vorstand gewählten Organs bzw. jeder Kommission oder Fachgruppe beträgt ein Jahr (Vereinsjahr).
- 12.2 Alle von der Hauptversammlung in ein Organ, eine Kommission oder Fachgruppe gewählten Mitglieder sind jedes Jahr wieder wählbar.

Art. 13 Beschwerden

- 13.1 Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und des Landesverbandes bei der Schiedsstelle der NFS Beschwerde einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement der NFS.

Art. 14 Auflösung

- 14.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Hauptversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 14.2 Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleibt, ist in den Statuten des Landesverbandes geregelt.

Art. 15 Übergangsbestimmung

- 15.1 Das Vereinsjahr 2013 dauert vom 1.11.2012 bis 31.12.2013.

Art. 16 Schlussbestimmung

- 16.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom beschlossen. Sie treten unter Voraussetzung der Genehmigung durch die NFS am in Kraft.
- 16.2 Die Statuten können nur durch Beschluss der Hauptversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen müssen den NFS zur Genehmigung unterbreitet werden.
- 16.3 Mit dem Inkrafttreten der vorstehenden Statuten werden alle früheren statutarischen Bestimmungen hinfällig.

St. Gallen, Datum

Die Präsidentin / der Präsident
der Sektion

.....

ein zweites Vorstandsmitglied
der Sektion

.....

Bern, Datum -----

Die Präsidentin / der Präsident
der Naturfreunde Schweiz (NFS)

der Geschäftsleiter
der Naturfreunde Schweiz (NFS)

.....
Hans Imhof

.....
Rolf Kaeser